

§. 4.

2) **Begleitscheine II.** dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte, Waaren ausgestellt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauche im Vereinsgebiete und zur Uebersendung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegen es und, nach §. 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51., jeden Thaler (17 Gulden 30 Kreuzer) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der
Aemter
1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Begleitscheine dürfen, in der Regel, nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgestellt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrechte müssen hierzu von der obersten Finanz-Behörde ausdrücklich ermächtigt seyn. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., und Neben-Zollämter oder Steuerämter auch diese nur erledigen, wenn ihnen die Befugniß dazu besonders befolgt ist, aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.